

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Mewis
Minister

*

**Anordnung
über die Berechnung des natürlichen Schwundes
bei Lebensmitteln.**

Vom 13. März 1962

Die ständige Verbesserung der Arbeitsorganisation im sozialistischen Groß- und Einzelhandel, die Erweiterung und Modernisierung der materiell-technischen Basis sowohl in den Verkaufsstellen als auch in den Lägern des Großhandels und die damit verbundene Beschleunigung des Warenumschlages machen eine Veränderung der bestehenden Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln möglich und notwendig.

Durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit im Binnenhandel, die in der erfolgreichen Bildung von Brigaden der sozialistischen Arbeit zum Ausdruck kommt, durch die schöpferische Anwendung von Neuerermethoden wurden Voraussetzungen geschaffen, um die Schwundsätze zu senken und die Ermittlung und Berechnung derselben zu vereinfachen.

Die bisher gültigen Schwundnormen wirkten sich in der Entwicklung als Hemmnis im Kampf der Mitarbeiter des Handels für eine verbesserte Handelstätigkeit, für volle Ausnutzung der Warenfonds und der Reduzierung von Warenverlusten aus. Sie hinderten damit die volle Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit im Handel.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln

- a) in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
- b) bei privaten Groß- und Einzelhändlern, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

(1) Natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die

- a) durch Eintrocknen, Veratmen, Zerfallen,
- b) durch Verstauben beim Auswiegen,
- c) beim Aufhauen, Schneiden, Abfüllen, Verwiegen,
- d) beim Einfrieren und Auftauen

entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Stückwaren, verkaufsfertig abgepackte und portionierte Waren.

(2) Im Großhandel ist natürlicher Schwund nur für Waren anzuerkennen, die vom Großhandel verkaufsfertig abgepackt bzw. in kleinere Mengen umverpackt werden.

(3) Bei Kartoffeln gelten nur die Verluste als natürlicher Schwund, die durch Eintrocknen und Veratmen entstanden sind.

(4) Kein natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Waren Verderb, Bruch oder Qualitätsminderung eintreten.

§ 3

(1) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe haben für die in den Anlagen 1 und 2 genannten Warenarten und im Rahmen der festgelegten Höchstsätze unter Berücksichtigung der Struktur, der materiell-technischen Basis und sonstiger besonderer Bedingungen die Schwundsätze für die einzelnen Verkaufsstellen bzw. Läger und Kommissionshändler festzulegen.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind unter den gleichen Gesichtspunkten in Absprache zwischen den Leitern der sozialistischen Handelsbetriebe und den Kommissionshändlern individuelle Schwundsätze festzulegen. Diese individuellen Schwundsätze sind in den Kommissionshandelsvertrag aufzunehmen.

§ 4

(1) Eine Anerkennung des natürlichen Schwundes bis zur Höhe der von den Leitern der sozialistischen Handelsbetriebe festgesetzten Schwundsätze darf nur für Verluste erfolgen, die effektiv nachgewiesen bzw. durch eine Inventur ermittelt wurden.

(2) Der bei der Dauerlagerung von Kartoffeln entstandene Schwund darf erst nach völliger Räumung der Läger berechnet werden.

(3) Bei Umlagerung von Waren in andere Handelsbetriebe, andere Läger oder andere Verkaufsstellen darf der Schwund nur einmal, und zwar bei der übernehmenden Stelle anerkannt werden.

§ 5

Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes darf nicht erfolgen:

- a) wenn bei der Warenannahme keine Mengen-, Preis- und Qualitätskontrolle durchgeführt wurde;
- b) wenn bei der Anwendung des Kollisystems bei der Warenannahme die Anzahl der Kollis nicht überprüft und der Inhalt der Kollis nicht innerhalb der Zeiträume auf Menge, Preis und Qualität überprüft wurde, die in den Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegt sind;
- c) wenn Lieferscheine bzw. Rechnungen der Lieferer nicht auf ihre rechnerische Richtigkeit kontrolliert wurden;
- d) bei Waren, die an den Vorlieferanten zurückgegeben wurden;
- e) beim Großhandel, wenn der Warenbewegung ein Streckengeschäft zugrunde liegt.

§ 6

(1) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind persönlich verantwortlich für die Durchsetzung der Prinzipien dieser Anordnung und für die richtige Anwendung der in den Anlagen enthaltenen Schwundnormen auf der Grundlage des § 3.

(2) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe haben zu sichern, daß allen Mitarbeitern in den Lägern und Verkaufsstellen und den Kommissionshändlern der Inhalt der Anordnung erläutert wird. Sie haben eine wirksame und regelmäßige Kontrolle über die Anwendung der Anordnung zu organisieren.

(3) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels und die Lagerleiter der Großhandelsgesellschaft tragen in ihrem Verantwortungsbereich die volle Verantwortung für die Durchsetzung der Anordnung und die Einhaltung der individuell festgelegten Schwundsätze.